

Ordnung für die Lehrveranstaltung "Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe"

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung "Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe", die gemäß Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Freien Universität Berlin, zuletzt geändert am 15.05.2014 (Studienordnung), im 3. Semester (Allgemeine Toxikologie, Chemikalienrecht) und im 4. Semester (Spezielle Toxikologie) angeboten wird.

§ 2 Zulassung zur Lehrveranstaltung

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung sind gemäß § 9 Abs. 1 BerlHG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) und der Studienordnung, Studierende, die das 2. Semester erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Die Lehrveranstaltung unterliegt Beschränkungen der Teilnehmerzahl. Die Zulassung richtet sich nach § 12 Abs. 2 SfS. Die Teilnehmerzahl wird vom Akademischen Senat festgelegt.
- (3) Für die Teilnahme an den Seminaren ist die Einschreibung **in gesonderte Listen erforderlich**. Die Auslage der Listen erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung im 4. Semester.
- (4) Freie Plätze können nur bis zum Tag des Vorlesungsbeginns (beginnen die Veranstaltungen des 3. Semesters früher, jedoch nur bis zu diesem Termin) besetzt werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Scheinvergabe

Voraussetzung für die Scheinvergabe ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar.

§ 4 Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der/die Studierende gemäß § 11 Studienordnung nicht mehr als 15 % des Zeitumfangs der gesamten Lehrveranstaltung im 3. und 4. Semester aus einem wichtigen Grund versäumt hat. Der Grund für das Fehlen ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen, der Seminarleitung anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (2) Wurden mehr als 15 % der Kursstunden versäumt, können diese nach Maßgabe freier Plätze im folgenden Semester nachgeholt werden. Ein Rechtsanspruch auf Nachholung von versäumten Seminarstunden beziehungsweise -aufgaben besteht nicht.

§ 5 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme am Kurs wird durch Bestehen der Leistungskontrollen im 3. und 4. Semester und durch eine qualifizierte Vortragspräsentation mit anschließender Diskussion sowie durch Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung zu diesem Thema erbracht.
- (2) Gegenstand der Leistungskontrolle sind die im 3. Semester behandelten Themen der allgemeinen Toxikologie und des Chemikalienrechts.
- (3) Die Leistungskontrolle erfolgt gemäß §§ 12, 18, 19 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin. Die Leistungskontrolle wird in Form einer elektronischen Prüfungsleistung durchgeführt und orientiert sich an den Beispielprüfungen des E-Examinationcenters der Freien Universität Berlin (<http://www.e-examinations.fu-berlin.de/pruefungssoftware/beispielpruefung/index.html>). Termine der Leistungskontrollen werden durch Aushang beziehungsweise im Blackboard - Learning Management System, spätestens während des Kurses, bekannt gegeben.
- (4) Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht sind.
- (5) Versäumt der/die Studierende ohne Nachweis eines triftigen Grundes eine Leistungskontrolle, gilt diese als "nicht ausreichend" (5,0). Der Grund ist dem/der Seminarleiter/in unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen, anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei wiederholtem Versäumnis der Leistungskontrolle aus Erkrankungsgründen kann auf einer amtsärztlichen Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bestanden werden.
- (6) Vortragspräsentationen oder schriftliche Ausarbeitungen werden bei unzureichender Angabe der verwendeten Quellen als Täuschungsversuch gewertet und können im folgenden Semester wiederholt werden.

§ 6 Wiederholung der Leistungskontrolle

- (1) Eine nicht bestandene Leistungskontrolle darf gemäß § 20 Abs. 3 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin höchstens dreimal wiederholt werden.
- (2) Ist die Leistungskontrolle nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, haben der/die Studierende frühestmöglich, entweder vor Beginn des darauffolgenden Semesters oder vor der nächstmöglichen Leistungskontrolle, zwischen den nachfolgend aufgeführten zwei Optionen zur Erbringung der verbleibenden zwei weiteren Wiederholungsmöglichkeiten zu entscheiden:
 1. Option: Die Wiederholung der Lehrveranstaltung mit Leistungskontrolle und einer weiteren Wiederholung der Leistungskontrolle
oder
 2. Option: Zwei weitere Möglichkeiten zur Wiederholungen der Leistungskontrolle im darauffolgenden Semester ohne Wiederholung der Lehrveranstaltung. Der Verzicht auf die Wiederholung der Lehrveranstaltung ist nicht revidierbar und gilt auch dann, wenn der zweite oder der letzte Wiederholungsversuch erfolglos geblieben ist.
- (3) Die Erklärung der/des Studierenden über die Entscheidung gemäß Satz 1 hat unaufgefordert schriftlich vor Beginn der Lehrveranstaltung an den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung oder den Stellvertreter oder die Stellvertreterin zu erfolgen. Der/die Studierende können auf Antrag eine Beratung über individuelle Leistungsdefizite als Entscheidungshilfe erhalten. Erfolgt die Erklärung gemäß Satz 2 nicht rechtzeitig, wird nach der zweiten Option gemäß Satz 1 Nr. 2 verfahren.
- (4) Termine der Wiederholungsmöglichkeit werden jeweils durch Aushang beziehungsweise im Blackboard - Learning Management System rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die anderweitig erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt.

§ 8 Ausgabe des Scheines

Die Scheine werden nach erfolgreichem Absolvieren der theoretischen Leistungskontrolle vom Institutssekretariat bis zum 1. Prüfungsabschnitt gesammelt und an das Prüfungsamt weitergeleitet.

§ 9 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltung

- (1) Das Seminar erstreckt sich gemäß § 2 Abs. 2 (Anlage 1, Teil A) der Approbationsordnung für Apotheker vom 02.08. 2013 über 2 Semester und umfasst 2 Semesterwochenstunden (16 Stunden im 3. Semester, 8 Stunden im 4. Semester und 5 Stunden als Bestandteil der Vorlesung "Organische Chemie").
- (2) Beginn und Ende sowie Inhalt und Abwicklung des Semesterpensums werden in einem gesonderten Aushang beziehungsweise im Blackboard - Learning Management System ausgehängt, der als Teil der Lehrveranstaltungsordnung für alle Studenten verbindlich ist. Ort und genauer zeitlicher Ablauf werden nach § 9 dieser Ordnung geregelt.
- (3) Der Zugang zu den Seminarräumen ist nur den Seminarteilnehmern gestattet. Alle Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln; die Studierenden sind für Sauberkeit und Ordnung in den Kursräumen verantwortlich.
- (4) Schäden in den Räumen sind unverzüglich der Seminarleitung zu melden. Für abhanden gekommene Geräte sowie Schäden an Einrichtungen und Geräten haften die Studierenden persönlich oder als Gemeinschaft.
- (5) Jede/r Studierende hat sich über den Gebrauch der Feuerlöscher und Notbrausen zu informieren.
- (6) Unfälle sind sofort dem aufsichtführenden Assistenten und innerhalb von 24 Stunden der studentischen Krankenversorgung zu melden.
- (7) Für Garderobe und Wertsachen wird nicht gehaftet.
- (8) Bei Verstößen gegen die Lehrveranstaltungsordnung wird der/die Studierende vom aufsichtführenden Assistenten verwarnt. Bei mehrmaligen Verstößen gegen diese Lehrveranstaltungsordnung während eines Semesters kann der/die Studierende von der weiteren Seminarteilnahme ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Lehrveranstaltungsordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Die bisherige Lehrveranstaltungsordnung wird mit dem gleichen Tage ungültig.

Berlin, 30.09.2016

Prof. Dr. M. Schäfer-Korting